

Freundschaftsbrücke Nicaragua e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Freundschaftsbrücke Nicaragua e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Ettlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle, kulturelle und materielle Förderung des Auf- und Ausbaus und Unterhalts von Einrichtungen der Betreuung, Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in Nicaragua.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten sind ausgeschlossen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können juristische und volljährige, natürliche Personen erwerben, die den Verein bei seinen Projekten in Nicaragua fördern und unterstützen möchten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch jederzeit mögliche schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluß nach § 3, Absatz 3, durch Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach vorheriger Anhörung durch Beschluß der Mitgliederversammlung bei Vorliegen grober Verstöße gegen das Vereinsinteresse. Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Spenden und Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern und Förderern. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nachgewiesene Auslagen für vom Vorstand angeforderte Tätigkeiten werden erstattet.
2. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der jährlich zu entrichten ist. Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§58 Nr.1). Er ist ein Förderverein, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 (1) der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: der Vorstand
die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verwirklichen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Der Vorstand beschließt über die Verwendung von Mitteln im Rahmen des satzungsgemäßen Zwecks.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt) ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder/jede ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des/der Vorsitzenden tätig wird.
3. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie ist berechtigt, für den Verein Zahlungen entgegenzunehmen und diese allein zu quittieren. Zahlungen für Vereinszwecke darf der/die Schatzmeister/in auf schriftliche Anweisungen des/der Vorsitzenden bzw. seines satzungsgemäßen Vertreters vornehmen. Jährlich legt der/die Schatzmeister/in in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor. Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, diesen Bericht durch zwei von ihr bestimmte Kassenprüfer überprüfen zu lassen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Bei vorzeitiger Amtsniederlegung eines Vorstandes wird die Nachfolge durch eine vom Vorstand fristgemäß einzuberufende Mitgliederversammlung geregelt.

§ 8 Protokollführung

Der/die Protokollführer/in wird für jede Versammlung einzeln bestellt von der/dem Vorsitzenden. Der/die Protokollführer/in hat über jede Sitzung des Vorstands-, sowie über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu verlesen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind, insbesondere für Satzungsänderungen, Bestellung und Abberufung des Vorstandes, Billigung des vom Vorstand aufgestellten Haushalts-Planes und Entlastung des Vorstandes, Ausschluß von Mitgliedern, Beschluß über Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, jährlich einmal von einem der Vorsitzenden zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, zu einem beliebigen Zeitpunkt, wenn der/die Vorsitzende es für erforderlich hält, wenn 20 Prozent der Mitglieder eine Mitgliederversammlung verlangt. Das Verlangen muß dem/der Vorsitzenden, unter Angaben von Zweck und Gründen, schriftlich mitgeteilt werden. Die Einberufung muß den Mitgliedern schriftlich mit Angaben der Tagesordnung mindestens 14 Tage im voraus mitgeteilt werden.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit hat der/die Vorsitzende binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist beschlußfähig, ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf die vorangegangene Beschlußunfähigkeit und die geänderte Beschlußfähigkeit hinzuweisen, sowie die Tagesordnung noch einmal mitzuteilen, und festzustellen, daß die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und somit beschlußfähig ist.
4. Die Mitgliederversammlung stimmt im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit ab, wobei Stimmenthaltungen als nicht anwesende Mitglieder gelten.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden und vom/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll enthält Ort und Zeit der Versammlung, und die Zahl der erschienenen Mitglieder der zum Zeitpunkt der Versammlung dem Verein insgesamt angehörenden Mitglieder, Namen der/des Vorsitzenden und des/der Protokollführers/in, die Tagesordnung sowie die Feststellung, daß die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlußfähig ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung erfolgt in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Der Auflösung müssen zwei Drittel der Anwesenden zustimmen. Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch die/den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende/r Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n.
2. Bei Auflösung des Vereins soll dessen Vermögen „Opportunity International Deutschland (OID), Gmünder Straße 73 in 73614 Schorndorf“ zufallen, mit der Auflage, die vom Verein geförderten Projekte in Nicaragua zu unterstützen. Zur Zeit sind dies: „Fé y Esperanza para la Ninéz“ (FEPAN/ Kinderheim) und „Si a la Ninez y la Juventud“ (SIANIJ/Schulverein) und Ternuras de Baden (Familienprojekt).

Die Satzung ist errichtet am 20. Juni 2001